

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Bebauungsplan Nr. 22/1 vom 11.09.1964

Soweit im Bebauungsplan nicht ausdrücklich anders angegeben, haben sich sämtliche anderen Bauten innerhalb des BP 22/1 mit ihren Dachneigungen der bestehenden Nachbarbebauung anzupassen.

Der Dachstuhl ist bei Dachneigungen bis 30° ohne Drempe und Dachaufbauten zu errichten. Liegende Dachfenster sind zugelassen.

Die Fußbodenoberkante im Erdgeschoß wird auf maximal 0,50 m über fertige Straßenkrone festgelegt. Notwendiger Höhenausgleich hat im Vorgartengelände zu erfolgen.

Die Einfriedung der Vorgärten kann bis zu einer Höhe von 1,20 m erfolgen, wobei ein massiver Sockel von maximal 0,50 m erlaubt ist; restliche Höhe in Eisengitter.

Hecken sind, soweit sie nicht den Verkehr bzw. den Nachbarn behindern, bis zu 1,50 m Höhe zugelassen. Die Verwendung von Maschendraht ist auf die seitliche und rückwärtige Nachbargrenze beschränkt, Höhe nicht über 1,50 m. Rückwärtige massive Einfriedungen sind bis maximal 1,80 m Höhe erlaubt.

Die im Bebauungsplan festgelegte Geschößzahl ist zwingend.

~~Garagen und Einstellplätze sind an den eingetragenen Stellen oder, wo das nicht der Fall ist, innerhalb der Baufäche zu errichten. .~~ * siehe Änderung der Texte vom 27.05.1967

Gemeinsam auf der Grenze errichtete Doppelgaragen sind anzustreben.

Baustufenordnung und Fluchlinienplan treten insoweit außer Kraft.

Redaktioneller Hinweis:

Die Deichschutzverordnung ist im Bereich der an die Straße „Siegstraße“ angrenzenden Grundstücke zu beachten.